

## **Merkblatt für Grabnutzungsberechtigte bzw. Steinmetzbetriebe**

Vor einer Erdbestattung müssen folgende Arbeiten vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten veranlasst werden. Diese Arbeiten müssen bis spätestens 36 Stunden vor der geplanten Beerdigung durchgeführt werden.

Sämtliche auf und unmittelbar an der Grabstelle befindlichen Pflanzen, Sträucher, Platten, Kies, Gläser usw., ausgenommen das Grabdenkmal (Grabstein) müssen entfernt werden.

Außerdem müssen alle Fundamente innerhalb der Grabstelle restlos entfernt werden. (Die Gräberlänge und –breite ist für die Beisetzung der Särge im vollen Umfang unbedingt erforderlich)

Sollte diese Arbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann die Beisetzung nicht stattfinden.

Außerdem möchten wir sie noch auf den § 7 der Friedhofsordnung hinweisen.

### **Auszug aus der Friedhofsordnung:**

#### § 7

#### Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

(2) b) Bei Errichtung von Grababdeckungen müssen alle die Grabstelle umrahmenden Wegplatten frei bleiben. Das allfällig notwendige Fundament muss sich daher innerhalb der Grabstelle befinden. Für eine Versickerung des Regenwassers von Wegfläche und Grabstelle muss ebenfalls auf der Grabstelle gesorgt werden. Vor der nächsten Graböffnung müssen die Grabplatten und das Fundament auf eigene Kosten vom Grabeigentümer rechtzeitig vor Beginn der notwendigen Grabarbeiten entfernt werden.